

Begründung zur I. Änderung des Bebauungsplanes
"Ruthenweg I" gemäß § 13 BBauG

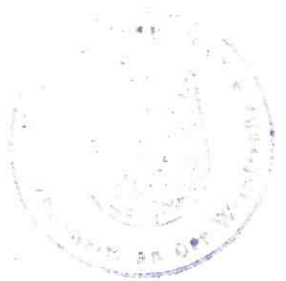
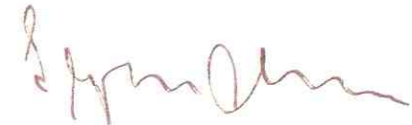
Während des Vollzuges des mit Verfügung vom 2. Juli 1980 genehmigten Bebauungsplanes wurde festgestellt, daß die Festsetzung der Dachneigung im Plangebiet B mit 20 bis 25° für die Grundstückseigentümer eine Benachteiligung gegenüber den Grundstückseigentümern der Plangebiete A und C, wo eine Dachneigung bis 38° und somit ein Dachgeschoßausbau möglich ist, darstellt.

Zur Ermöglichung des Dachgeschoßausbaues und somit zur Beseitigung der Benachteiligung der Grundstückseigentümer im Plangebiet B, entschloß sich der Gemeinderat Gönnsheim, unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung, zu folgenden Änderungen im Plangebiet B:

1. Neufestsetzung der Dachneigung von 25° auf 35°
2. Reduzierung der zulässigen Sockelhöhe von 40 cm auf 20 cm.

Gönnsheim, im Juli 1983

Eymann, Ortsbürgermeister



ZUR VERFÜGUNG
VOM: 31. Okt. 1983
AZ.: 610-13/G3-05/GÖ-5/KL

Bezirksregierung